



Antwort zur Anfrage Nr. 0483/2022 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend **Maßnahme zur Verbesserung des Mainzer Wohnungsmarkts (FREIE WÄHLER)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es in Mainz geeignete Grundstücke für solche Tiny-Häuser?

Die Grundidee des Tiny House Movement besteht darin, dass für die Errichtung dieser Häuser keine großen Flächen benötigt werden. Daher ist davon auszugehen, dass es im Mainzer Stadtgebiet trotz der großen Nachfrage nach Baugrundstücken und des angespannten Wohnungsmarktes geeignete Parzellen zur Verwirklichung dieser Wohnform geben könnte. Die sich darüber hinaus stellende Frage, wie viele solcher Grundstücke vorhanden sind und welche davon tatsächlich aufgrund stadtplanerischer und bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen dem Grunde nach für diese Form des Wohnens genutzt werden können, lässt sich aktuell nicht beantworten.

2. Welche Auflagen müssten diese Tiny-Häuser in Mainz erfüllen?

Die Beantwortung der Frage wird in der nächsten Stadtratssitzung nachgereicht.

3. Wie unterstützt die Stadt Interessenten für diese Wohnform?

Ziel der Stadt Mainz ist es neuen und auch geförderten Wohnraum in "festen" Liegenschaften zu schaffen. Grundlage dafür bildet der Beschluss der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung, in dem auch der prozentuale Anteil für geförderten Wohnraum festgelegt ist. Massive Gebäude bilden die Grundlage für ein dauerhaftes Wohnen. Durch diese, mehrstöckigen Bauten werden zudem die ebenfalls geringen Geländeflächen optimal genutzt.

4. Wäre die Stadt bereit, zum Beispiel in Uni-Campus-Nähe ein geeignetes Grundstück, auf dem dann vielleicht 50 dieser Häuser Platz fänden, für eine Zeit zur Verfügung zu stellen?

Die Bereitstellung von städtischen Flächen für bestimmte Verwendungen bedarf grundsätzlich einer zustimmenden Beschlussfassung städtischer Gremien. Vorgeschaltet ist eine enge Koordinierung der städtischen Fachdienststellen, in deren Verlauf die Rahmenbedingungen geklärt werden. Am Ende dieses Prozesses steht die Entscheidung darüber an, ob die betroffenen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Deshalb kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Frage nicht beantwortet werden.

Mainz, 04.04.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter